



gemeinde mönchaltorf

Entschädigungsreglement Gemeindebehörden

(Gemeinderat, Schulbehörde, Sozialbehörde, Rechnungsprüfungskommission)

gültig ab 1. Juli ~~2018~~ 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Umfang der Entschädigungen	3
Art. 3	Ausserordentliche Entschädigungen	3
Art. 4	Entschädigung übrige Behörden und Funktionäre	3
Art. 5	Entscheid über die Anspruchsberechtigung	3
Art. 6	Teuerungszulage	3
Art. 7	Kranken- und Unfallversicherung / Haftpflicht	4
Art. 8	Pensionskasse	4

II. Entschädigungsansätze

Art. 9	Gemeinderat	4
Art. 10	Schulbehörde	4
Art. 11	Sozialbehörde	5
Art. 12	Rechnungsprüfungskommission	5

III. Fahr- und Verpflegungskosten

Art. 13	Spesen	5
----------------	---------------	----------

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14	Genehmigung / Inkraftsetzung	5
Art. 15	Aufhebung der bisherigen Erlasse	5
Art. 16	Übergangsbestimmungen	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Soweit im vorliegenden Reglement die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht auch die weibliche Form mit ein.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Besoldungs- und Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung von Behörden und Kommissionen.

Art. 2 Umfang der Entschädigungen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen pauschale Entschädigungen ausgerichtet. Mit diesen Beträgen sind grundsätzlich alle Sitzungen und Besprechungen (inkl. allfällige Protokollführung) sowie auch die allfällige Benützung der privaten Infrastruktur abgegolten.

Der Gemeinderat legt für die Mitarbeitenden der Verwaltung, welche einer ständig eingesetzten Behörde oder Kommission als Sekretär/in angehören, für Sitzungen ausserhalb der Rahmenarbeitszeit eine jährliche Sitzungspauschale fest, welche den entsprechenden Aufwand berücksichtigt.

Art. 3 Ausserordentliche Entschädigungen

Für ausserordentliche Amtsbeanspruchung oder besondere Aufgaben kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung festsetzen.

Art. 4 Entschädigung übrige Behörden und Funktionäre

Für die übrigen Behörden (unterstellte Kommissionen, beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Wahlbüro) sowie für die übrigen Funktionäre (Friedensrichter/in, Feuerwehr, etc.) der Gemeinde Mönchaltorf setzt der Gemeinderat die Entschädigung fest.

Art. 5 Entscheid über die Anspruchsberechtigung

Bestehen Zweifel über den Anspruch oder deren Bemessung, entscheidet der Gemeinderat im Rahmen dieses Reglementes endgültig.

Art. 6 Teuerungszulage

~~Auf den Entschädigungen wird keine Teuerungszulage ausgerichtet.~~ Die für das Staatspersonal des Kantons Zürich anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen werden entsprechend für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen übernommen. Dies gilt auch für die Mitglieder der übrigen Behörden (unterstellte Kommissionen, beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Wahlbüro) sowie für die übrigen Funktionäre (Friedensrichter/in, Feuerwehr, etc.). Die Teuerungsanpassung erfolgt jeweils auf den 1. Januar des entsprechenden Jahres.

Art. 7 Kranken- und Unfallversicherung / Haftpflicht

Sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder sind gegen Betriebsunfall versichert. Sämtliche im Dienst der Gemeinde stehenden Personen sind haftpflichtversichert. Die Prämien werden von der Gemeinde übernommen.

Art. 8 Pensionskasse

Sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird ein Behördenmitglied in die Pensionskasse des Gemeindepersonals aufgenommen. Hierfür besteht bei der Pensionskasse ein entsprechender Vorsorgeplan für Behördenmitglieder. Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

II. Entschädigungsansätze

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen beziehen für ihre amtliche Tätigkeit nachstehende Entschädigung pro Jahr:

Art. 9 GemeinderatGrundentschädigung

für alle Mitglieder inkl. Präsidium	Fr. 9'000.--	Fr. 9'900.--
-------------------------------------	-------------------------	--------------

Ressortentschädigung

Gemeindepräsidium	Fr. 31'000.--	Fr. 34'100.--
Bildung	Fr. 23'000.--	Fr. 25'300.--
Finanzen/Liegenschaften	Fr. 16'000.--	Fr. 17'600.--
Hochbau/Planung	Fr. 16'000.--	Fr. 17'600.--
Gesellschaft	Fr. 16'000.--	Fr. 17'600.--
Tiefbau/Werke	Fr. 16'000.--	Fr. 17'600.--
Sicherheit/Umwelt	Fr. 16'000.--	Fr. 17'600.--

Entschädigung für spezielle Aufgaben und Mehrleistungen

Pauschalbetrag		Fr. 14'000.--
----------------	--	---------------

Die Aufteilung des Pauschalbetrages auf die sieben Mitglieder des Gemeinderates erfolgt durch das Gemeindepräsidium und den Gemeindeschreiber.

Art. 10 SchulbehördeGrundentschädigung

Präsident/in (Gemeinderat)		Fr. 0.--
übrige Mitglieder je	Fr. 6'000.--	Fr. 6'600.--

Ressortentschädigung

Ressortentschädigung je Ressort (4 Ressorts insgesamt)	Fr. 10'000.--	Fr. 11'000.--
---	--------------------------	---------------

Entschädigung für spezielle Aufgaben und Mehrleistungen

Pauschalbetrag		Fr. 8'000.--
----------------	--	--------------

Die Aufteilung des Pauschalbetrages auf die vier Mitglieder der Schulbehörde (ohne Schulpräsident/in) erfolgt durch das Schulpräsidium und die Leitung Schulverwaltung.

Art. 11	Sozialbehörde		
	Präsident/in (Gemeinderat)	Fr.	0.--
	übrige Mitglieder je	Fr. 3'000.--	Fr. 3'300.--
Art. 12	Rechnungsprüfungskommission		
	Präsident/in	Fr. 4'000.--	Fr. 4'400.--
	Aktuar/in	Fr. 3'500.--	Fr. 3'850.--
	übrige Mitglieder je	Fr. 3'000.--	Fr. 3'300.--

III. Fahr- und Verpflegungskosten

Art. 13 ~~Entschädigung für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde~~ Spesen

Für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und amtlichen Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde werden die Fahrkosten und Spesen aufgrund der vorzuweisenden Belege, ~~gestützt auf das Spesenreglement des Gemeindepersonals, ausgerichtet. bzw. nach folgenden Ansätzen ausgerichtet:~~

~~Öffentliche Verkehrsmittel~~

~~(2. Klasse) _____ Billettpreis nach Beleg~~

~~Privatwagen _____ Ansatz Kanton~~

~~Hauptmahlzeiten _____ Fr. 25.--~~

~~Die Gemeindeangestellten beziehen für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde dieselbe Spesenentschädigung wie die Behördenmitglieder.~~

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Genehmigung / Inkraftsetzung

Das vorliegende Entschädigungsreglement wurde von der Gemeindeversammlung am ~~21. Juni 2018~~ 8. Dezember 2025 genehmigt und per 1. Juli ~~2018~~ 2026 in Kraft gesetzt.

Art. 15 Aufhebung der bisherigen Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das geltende Entschädigungsreglement aufgehoben.

Art. 16 ~~Übergangsbestimmungen~~

~~Die Regelungen bezüglich des jährlichen Teuerungsausgleichs (Art. 6) gilt erst ab dem 1. Januar 2027, da mit der Anpassung der Entschädigungsverordnung die Entschädigungsansätze bereits angepasst wurden.~~